

## **Geschäftsordnung des Landesausschusses der Partei DIE LINKE. Thüringen**

Der Landesausschuss arbeitet auf der Grundlage der §§ 23 bis 25 der Landessatzung und hat sich gemäß § 25 Abs. 4 der Landessatzung am 06. März 2024 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Änderungsverlauf:**

<b>Lft. Nr.</b>	<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Betroffene Paragraphen</b>

### **Inhalt:**

§ 1	Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Landesausschusses.....	1
§ 2	Stimm- und Rederecht.....	1
§ 3	Geschäftsordnungsanträge.....	2
§ 4	Anträge.....	2
§ 5	Beschlussfassungen.....	2
§ 6	Aufgaben des Landesausschusses.....	3
§ 7	Vorstand des Landesausschusses.....	4
§ 8	Niederschriften/Protokolle.....	4
§ 9	Materielle und finanzielle Sicherstellung.....	5
§ 10	Änderung der Geschäftsordnung.....	5
§ 11	Inkrafttreten, Fortgeltung.....	5

## **§ 1 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich, zusammen.
- (2) Der Landesausschuss wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Zu einer Landesausschusssitzung ist auch einzuladen, wenn dies nach § 25 Abs. 2 der Landessatzung beantragt wird,
  1. durch ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes oder
  2. durch Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten oder
  3. durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme.

<sup>2</sup>Der Antrag soll eine Erklärung beinhalten, in welcher Form im Sinne von Absatz 6 die Sitzung stattfinden soll. <sup>3</sup>Liegt keine Erklärung vor gilt Absatz 6 Satz 1, sofern nicht die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Einladungen sowie die Tagungsunterlagen gehen den Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail zu. <sup>2</sup>Eine postalische Zusendung kann durch jedes Mitglied beantragt werden.
- (5) Der Landesausschuss tagt grundsätzlich parteiöffentlich gemäß § 30 der Landessatzung.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landesausschusses finden in der Regel in hybrider Form statt. <sup>2</sup>Sitzungen in rein präsenter Form oder in rein digitaler Form können in begründeten Fällen durch den Vorstand beschlossen werden und sind mit der Einladung anzukündigen. <sup>3</sup>Davon ausgenommen sind Sitzungen, die gemeinsam mit anderen Organen der Partei DIE LINKE stattfinden; Sitzungen, die gemäß Abs. 3 beantragt worden sind und Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 2 Stimm- und Rederecht**

- (1) Die Sitzungen werden durch den Vorstand des Landesausschusses geleitet.
- (2) <sup>1</sup>Stimm- und Rederecht haben alle Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme. <sup>2</sup>Mitglieder mit beratender Stimme haben Rederecht. <sup>3</sup>Gästen kann das Rederecht von der Tagesleitung erteilt oder auf Antrag gewährt werden.

- (3) <sup>1</sup>Ein Redebeitrag soll nicht länger als 3 Minuten sein. <sup>2</sup>Für das Vorstellen von Inhalten eines Tagesordnungspunktes, eines Berichts oder eines Antrags sollen 10 Minuten nicht überschritten werden.
- (4) Der Landesausschuss kann zu Beginn eines Tagesordnungspunktes abweichende Redezeiten festlegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Redebeiträge erfolgen geschlechterquotiert. <sup>2</sup>Redner\*innen die zu einem TOP noch nicht gesprochen haben, werden in der Regel vorgezogen.
- (6) <sup>1</sup>Ein Abschluss der Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten LA-Mitglieds. <sup>2</sup>Darüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (7) <sup>1</sup>Der Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Landesausschuss-Mitglieds, das zu diesem TOP noch nicht gesprochen. <sup>2</sup>Darüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

### **§ 3 Geschäftsordnungsanträge**

<sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge können nur Mitglieder des Landesausschusses stellen. <sup>2</sup>Das Wort dafür wird sofort nach Beendigung eines laufenden Redebeitrages erteilt. <sup>3</sup>Vor der Abstimmung erhält jeweils ein\*e Redner\*in dafür und dagegen das Wort. <sup>4</sup>Die Redezeit beträgt jeweils 1 Minute.

### **§ 4 Anträge**

- (1) Anträge an den Landesausschuss können durch jedes Parteimitglied gestellt werden.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen elektronisch bis 8 Tage vor der Sitzung beim Landesausschussvorstand eingereicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Nicht fristgemäß eingereichte Anträge und Beschlussvorlagen können bei Dringlichkeit durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (4) Änderungsanträge können textlich bis zur Abstimmung des zu ändernden Antrages gestellt werden.
- (5) Der Landesausschuss nutzt ein durch die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestelltes Cloud-System, insbesondere für die Einstellung von Anträgen, Beschlüssen und Sitzungsprotokollen.

### **§ 5 Beschlussfassungen**

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder mit beschließender Stimme zum Aufruf der Tagesordnung anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder des Landesausschusses informieren bei Nichtteilnahme den Vorstand und ihre Stellvertreter\*innen rechtzeitig.

- (3) <sup>1</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählen der Anwesenden festzustellen. <sup>2</sup>Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, hebt der Vorstand des Landesausschusses die Sitzung sofort auf. <sup>3</sup>In Bezug auf die Abstimmung hinsichtlich derer die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist, ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden gewählten Mitglieder mit beschließender Stimme beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung zu dieser Sitzung hingewiesen worden ist.
- (4) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 33 der Landessatzung.
- (5) Nach Beschlüssen oder Tagesordnungspunkten besteht die Möglichkeit zur Abgabe persönlicher Erklärungen.
- (6) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen (Dringlichkeit) oder sofern der Landesausschuss dies im Einzelfall beschließt kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Mail erfolgen. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit bzw. der Genehmigungsbeschluss sind zu begründen. <sup>3</sup>Der Umlaufbeschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der gewählten Landesausschussmitglieder daran beteiligt. <sup>4</sup>Die durch den Vorstand des Landesausschusses festzulegende Frist dafür beträgt mindestens 4, höchstens aber 10 Tage. <sup>5</sup>Die Abstimmungsentscheidungen müssen nachvollziehbar erfolgen und sind zu protokollieren. <sup>6</sup>Geheime Abstimmungen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

## **§ 6 Aufgaben des Landesausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Landesausschusses ergeben sich aus § 23 der Landessatzung:

**§ 23 Aufgaben des Landesausschusses (nachrichtliche Übernahme)**

*(1) Der Landesausschuss ist das Organ der Landespartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:*

- grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,*
- Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,*
- Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,*
- Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen des Landesverbandes binden,*
- den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag.*

*(2) Der Landesausschuss gibt dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen und den im Landesverband tätigen landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten und Schwerpunkte der weiteren Tätigkeit zu formulieren. Er diskutiert die Berichte und formuliert Schlussfolgerungen, die vom Landesvorstand und von den Parteimitgliedern der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen in der weiteren Tätigkeit zu beachten sind.*

*(3) Der Landesausschuss hat das Recht und die Pflicht, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen im Landesvorstand mitzuwirken. Über das Verfahren zur Aufstellung Wahlvorschlägen beschließen Landesausschuss und Landesvorstand gemeinsam.*

(2) Weiterhin erfüllt der Landesausschuss insbesondere seine Aufgaben aus den §§ 8, 9 Abs. 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 der Landessatzung, berät über den jährlichen Landesfinanzplan gemäß § 27 Abs. 2 der Landessatzung und erarbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand einen Personalvorschlag zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagswahlen gemäß § 37 Abs.1 der Landessatzung.

(3) Für wichtige Themen oder Schwerpunktaufgaben kann der Landesausschuss zeitweilige Arbeitsgruppen berufen.

(4) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion können dem Landesausschuss Probleme und Aufgaben zur Stellungnahme bzw. Beschlussfassung vorlegen.

**§ 7 Vorstand des Landesausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Landesausschusses wird gemäß § 24 Landessatzung aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>In Einzelwahlen werden gewählt:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende und
3. der/die Schriftführer\*in.

<sup>3</sup>Die weiteren 4 Mitglieder werden in Gruppenwahl gewählt.

- (2) Der Landesausschuss wird durch die/den Vorsitzende\*n nach außen vertreten, im Bedarfsfall bzw. nach Absprache auch von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. <sup>2</sup>Er tritt auf Einladung durch die/den Vorsitzende\*n zusammen. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Den Mitgliedern des Landesausschusses ist eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Niederschriften/Protokolle**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Landesausschusses wird Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die Protokolle haben mindestens zu enthalten:

1. die Teilnehmer\*innenliste,
2. die Tagesordnung,
3. die Ergebnisse der Beratung,
4. die Anträge und
5. die gefassten Beschlüsse.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiter\*in zu unterzeichnen.

- (2) Die Protokolle der Landesausschusssitzungen werden als Entwürfe den Landesausschussmitgliedern bekannt gegeben und in der darauffolgenden Sitzung durch den Landesausschuss beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Landesausschusses unverzüglich zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Der Landesausschuss kann die Beschlüsse des Vorstandes beanstanden, ändern oder aufheben, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragen.
- (4) Protokolle, Beschlüsse und Anträge sind auf der Homepage öffentlich zugänglich zu machen, sofern nicht durch die Landes- oder Bundessatzung oder höheres Recht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Materielle und finanzielle Sicherstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Landesausschuss nutzt in Abstimmung mit der Landesgeschäftsführung der Partei die materiellen und personellen Möglichkeiten der Landesgeschäftsstelle für seine Arbeit. <sup>2</sup>Dazu gehören u. a.:

1. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Technik, Material,
2. Personelle Unterstützung z. B. für Postversand, Schreibarbeiten, Recherchen, Analysen, sowie
3. Protokollnachweise und das Archivwesen.

- (2) <sup>1</sup>Dienstreiseaufträge des Landesausschusses bzw. seines Vorstandes gelten mit der ordnungsgemäßen Einladung zu seinen Sitzungen, in sonstigen Fällen nach vorheriger Information an die Landesgeschäftsführung als erteilt. <sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt über die Landesgeschäftsführung.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können jederzeit von den Mitgliedern des Landesausschusses beantragt werden.
- (2) Eine Änderung kommt nur zustande, wenn ihr wenigstens die Hälfte aller Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme zustimmen.
- (3) Über einen Antrag zur Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur entschieden werden, wenn er der Einladung zur Sitzung beilieg.
- (4) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind zu protokollieren.

## **§ 11 Inkrafttreten, Fortgeltung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch den Landesausschuss am 6. März 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort, bis sie ein neu gewählter Landesausschuss bestätigt, ändert oder außer Kraft setzt.